



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 7/2015

Berlin, 16. März 2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Ukraine: FTA trifft EU-Parlamentsmitglied Landsbergis

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Export von Bekleidung aus Indien – Ursprungskennzeichnung “Made in India“ obligatorisch?

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

4.1. REACH: Diskussion über den Schwellenwert von 0,1% besonders besorgniserregender Stoffe in Waren

AVE-Rundschreiben 7/2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Ukraine: FTA trifft EU-Parlamentsmitglied Landsbergis

Am 3. März 2015 fand ein Treffen zwischen der FTA-Geschäftsführung unter Leitung von Generaldirektor Christian Ewert und Vertretern der METRO und der REWE Group mit Gabriellus Landsbergis, Mitglied des europäischen Parlaments und ständiger Berichterstatter für die Ukraine, statt. Hauptziel des Treffens war, ein größeres Bewusstsein für die vielen Probleme des europäischen Einzelhandels in der Ukraine zu schaffen.

Eine große Zahl von FTA-Mitgliedern betreibt Einzel- und Großhandelsgeschäfte in der Ukraine, und für ca. 30 Mitglieder ist die Ukraine eines der wichtigsten Beschaffungsländer – in erster Linie für Bekleidung, Lederwaren, Möbel und Nahrungsmittel. Trotz des vielfältigen Potenzials des ukrainischen Marktes ist das Land für den Einzel- und Großhandel und als Beschaffungsquelle immer noch ein schwieriger Platz. Mangelnde Rechtssicherheit, eine instabile politische Situation und fehlende administrative Transparenz, aber auch niedrige Produktionsstandards zählen zu den Haupthindernissen – einmal abgesehen von dem militärischen Konflikt, der sich gerade auf ukrainischem Boden abspielt. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der FTA, den Druck auf die Ukraine, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit Unterstützung der EU zu verbessern, zu verstärken.

Landsbergis sagte seine volle Unterstützung und sein Engagement in dieser Sache zu. Folgetreffen auf europäischer Ebene werden in den nächsten Monaten stattfinden.

Dr. Pierre Gröning

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

[↑ TOP](#)

2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

Die EU-Kommission hat erneut Einreihungsverordnungen erlassen, mit der die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) in der Union sichergestellt werden soll.

Bei den betreffenden Artikeln handelt es sich zunächst um eine Füllmaterial enthaltene Ware aus Stoff, die ein Tier darstellt, mit einem eingebauten Musikmodul. Nach Auffassung des Nomenklatur-Ausschusses verleiht das Tier darstellende Spielzeug mit Füllmaterial der Ware

AVE-Rundschreiben 7/2015

ihren wesentlichen Charakter. Folglich wird die Ware in den KN-Code 95030041 eingereiht und unterliegt einem Zollsatz von 4,7%. Nachzulesen auch im Amtsblatt der EU L 61 vom 5.3.2015.

Ferner geht es um ein vierrädriges Skateboard mit einem Elektromotor, der von zwei wieder aufladbaren Batterien gespeist wird. Ein Einreihung als Kraftfahrzeug wird ebenso ausgeschlossen wie eine Einreihung als Spielfahrzeug für Kinder. Aufgrund ihrer Merkmale und ihrer Gestaltung ist die Ware vielmehr für die Verwendung als Unterhaltungsware aus dem Sportbereich bestimmt und deshalb in den KN-Code 95069990 als Geräte und Ausrüstungsgegenstände für andere Sportarten oder Freiluftspiele einzureihen. Der Zollsatz beträgt 2,7%, als Kinderfahrzeug wäre die Ware zollfrei gewesen. Die entsprechende Verordnung ist abgedruckt im Amtsblatt der EU L 65 vom 10.3.2015.

Stefan Wengler

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

[↑ TOP](#)

3.1. Export von Bekleidung aus Indien – Ursprungskennzeichnung “Made in India“ obligatorisch?

Wie uns von einem französischen Mitgliedsunternehmen berichtet wird, prüfen die indischen Zollbehörden derzeit, ob für den Export bestimmte Kleidung mit einem Label „Made in India“ versehen sind. Hintergrund ist offensichtlich die von der indischen Regierung initiierte Kampagne „Make in India“, mit der die indische Wirtschaft gestärkt werden soll.

Nichtsdestoweniger haben wir den Eindruck, dass die indischen Exporte reibungslos funktionieren. In diesem Zusammenhang wären wir Ihnen für eine Mitteilung dankbar, ob und ggfs. welche Erfahrungen Sie in dieser Hinsicht gemacht haben.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 7/2015

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

4.1. REACH: Diskussion über den Schwellenwert von 0,1% besonders besorgniserregender Stoffe in Waren

Stuart Harker, Managing Director der Business Environmental Performance Initiative (BEPI), hielt am 12. März 2015 einen Vortrag im EuroCommerce-Ausschuss für Non-Food-Erzeugnisse. Er präsentierte die BEPI-Initiative und die Möglichkeit, darüber den Umgang mit Chemikalien entlang der Lieferkette zu verbessern, sowie die FTA-Aktivitäten im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung. Ein besonderes Augenmerk lag auf dem beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Verfahren über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), die in Waren enthalten sind.

Seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung im Jahr 2006 gab es unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Mitteilungs- und Informationspflicht, wenn SVHCs den Schwellenwert von 0,1 % in Waren übersteigen. Während die Europäische Kommission und die Mehrheit der Mitgliedstaaten darauf beharren, dass sich der Schwellenwert auf eine Ware insgesamt bezieht (z. B. Laptops), ist eine Minderheit von sieben Mitgliedstaaten der Meinung, dieser Wert beziehe sich auf jede einzelne Komponente eines Produkts (z. B. Kunststofftaschen oder Kabel von Laptops). Am 12. Februar 2015 gab der Generalanwalt des EuGH eine unverbindliche Stellungnahme ab, in der die Meinung geteilt wird, die Informations- und Mitteilungspflicht beziehe sich auf die Einzelkomponenten eines Artikels und nicht auf die Ware als Ganzes. Sollte das Gericht dieser Empfehlung folgen, würde auf Einzelhändler und Importeure eine erheblich größere Belastung zukommen.

Die FTA wird das Gerichtsverfahren weiterhin genau verfolgen, da die Entscheidung für unseren Sektor überaus wichtig ist und möglicherweise eine große Kostenbelastung zur Folge hat. Das endgültige Urteil des EuGH wird in den kommenden Monaten erwartet. Dieses Thema wird auch Gegenstand des REACH-Seminars der FTA sein, das im September 2015 stattfinden soll.

Dr. Pierre Gröning